

# Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Folien 7

Unternehmenspublizität

Teil 2

# Abschlusspublizität

- Nur ganz kurz zur Rechtsgrundlage:
  - Kaufmännische Unternehmen sind zur Rechnungslegung nach HGB verpflichtet; § 238 HGB
    - Ausnahme § 241a HGB
      - Einzelunternehmer
      - Umsatz < 600 T€; Jahresüberschuss < 60 T €
    - Ausnahme § 291 f. HGB → Konzernabschluss börsennotierter Unternehmen nach internationalen Rechnungslegungsstandards, **IFRS**
  - Grundlage: Buchführung, Vermögensaufstellung (Inventur, § 240 HGB)
  - Jahresabschluss
    - Besteht aus Bilanz (§ 266 HGB) und G+V (§ 275 HGB)
    - Bei KapGes zusätzlich: Anhang, § 284 ff.

# Grundregeln der Publizität

- Grundregel:
- Kapitalgesellschaften müssen Jahresabschluss offenlegen, PersG und e.K. nicht
  - Auch GmbH&Co KG
  - Faustregel: Immer, wenn keine natürliche Person persönlich haftet
- Gläubigerschutz durch Transparenz
- Transparenz als Preis der beschränkten Haftung
- In Deutschland unbeliebt:
  - Angst vor Sozialneid
  - Angst vor Konkurrenz
  - Erfüllungsaufwand/Bürokratie

# Publizität und Unternehmensgröße

- Teilweise Entlastung von KMU vom Bürokratieaufwand:
  - Kleine Unternehmen genießen Erleichterungen
- Unterscheidung nach §§ 267, 267a: Ganz klein/Klein/Mittel/Groß
  - 2 von 3 der Merkmale müssen überschritten sein
- Achtung: Verweis auf § 264d
  - Kapitalmarktorientierte Gesellschaft
    - Organisierter (=geregelter) Markt
    - Wertpapiere (nicht nur Aktien, auch Anleihen, Genussscheine etc.)
  - Börsengang (im geregelten Markt) führt zum Verlust aller bilanzrechtlicher Erleichterungen
    - Unternehmen „von öffentlichem Interesse“

# Größenabhängige Erleichterungen

- § 274a: Entfallen bestimmter Bilanzangaben bei kleinen KapGes.
- § 276: Verkürzte G+V bei kleinen und mittleren KapGes.
- § 288: Wegfall von Anhang-Angaben bei kleinen und mittleren KapGes.
- § 326: Keine Offenlegung der G+V bei kleinen KapGes.
- § 327: Offenlegung verkürzter Bilanz bei mittlerer KapGes.
- Micro-KapGes (§ 267a) muss gar nicht publizieren, nur auf Anfrage bereithalten.

# Offenlegung des JA

- Jahresabschluss ist beim Bundesanzeiger einzureichen
  - Unverzüglich nach Feststellung durch Gesellschafter
  - Spätestens 12 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs
  - Online einsehbar
  - Pflicht wird (seit 2009) von Amts wegen überwacht

# Abschlussprüfung

- Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist Jahresabschluss innere Angelegenheit
  - Selbstvergewisserung des Kaufmanns
  - Basis der Gewinnverteilung in der Gesellschaft
  - Gläubiger sind durch persönliche Haftung geschützt
- Anders bei der KapGes:
  - Insolvenzgrund Überschuldung
  - Ausschüttungsverbot bei Unterbilanz (§ 30 GmbHG)
  - **Pflicht zur sachverständigen Prüfung** , §§ 316 ff.
    - Für alle KapGes, die keine Kleinen KapGes sind
    - Verweis auf §§ 267, 267a
    - Freiwillige Prüfung möglich und verbreitet

# Die Abschlussprüfung

- Prüfer prüft primär Gesetzmäßigkeit der Rechnungslegung (§ 321 II)
- Lage des Unternehmens insgesamt beurteilt er nur eingeschränkt (§ 321 I 1)
  - Erkannte Gesetzeswidrigkeiten und bestandsgefährdende Entwicklungen
- Prüfer erteilt Bestätigungsvermerk, § 322
  - Einschränkung möglich
- Fehlende Prüfung macht JA nichtig
  - Erfasst in der Folge auch darauf beruhende Ausschüttungen
- Neutralität des Prüfers und Bestellungshindernisse siehe §§ 319 f.
  - Auch hier strengere Regeln für börsennotierte Unternehmen



# Börsenpublizität

- Besondere Regeln am Kapitalmarkt
  - Seriosität der Anlage von besonderer Bedeutung
  - Schwindel schädigt nicht nur einzelnen Anleger
  - Vertrauen in Marktintegrität leidet
  - Finanzierungsbedingungen für alle Unternehmen verschlechtern sich
    - „Market for Lemmons“ –Effekt
- Besondere Transparenzvorschriften

# Prospektpflicht

- Wertpapiere
  - aber auch andere Vermögensanlagen (zB KG-Beteiligungen)
- dürfen öffentlich nur angeboten werden
- oder an der Börse eingeführt werden
- wenn ein Prospekt vorliegt.
  - Wertpapierprospektgesetz,
  - Vermögensanlagegesetz,
  - Kapitalanlage- Gesetzbuch, KAGB.

# Prospektinhalt

- Angaben über Unternehmen, Wertpapier bzw. Vermögensanlage
- Risiken
- Voraussichtliche Geschäftsentwicklung
- Vor Angebot:
  - Prüfung und Billigung durch BaFin
- Nach Angebot/Zulassung:
  - SE- Klage bei falschem/unvollständigen Prospekt möglich, §§ 21 ff. WpPG
  - Ziel: Geld zurück
    - Schuldner: Gesellschaft
    - Aber auch Emissionshelfer: Banken, StB, WP, Rechtsanwälte, die Verantwortung für die Richtigkeit übernommen haben
  - Haftungsrisiko: Real
    - Daher aber auch: Prospekt teuer (sicher > 10 T€)

# Ausnahmen:

- Kleinemission
  - Weniger als 150 Anleger
  - Emissionsvolumen insgesamt < 100.000 €
    - Interessen der Öffentlichkeit nicht berührt
- Mangelnde Schutzbedürftigkeit
  - Nur für professionelle Anleger zugänglich
  - Mindestbetrag der Anlage 100.000 €
    - Selbstschutz möglich

# Anlasspublizität

- Nur für Wertpapiere geregelt (europaweit einheitlich durch **Market Abuse Directive, MAD**)
- Pflicht zur Ad- Hoc- Mitteilung , Art. 17 MAD
  - Kursrelevante Tatsachen, die das Unternehmen betreffen, müssen sofort publiziert werden
    - Beisp. Großauftrag, Gewinneinbruch, Übernahmehaben etc.
  - Grund: Vorbeugung von Insiderhandel
- Ausnahme:
  - Veröffentlichung kann dem Unternehmen schaden
  - Keine Irreführung des Marktes
  - Geheimhaltung erscheint gewährleistet
    - Beisp.: Laufende Fusionsgespräche
- SE- Anspruch geschädigter Aktionäre nach §§ 37 b und c WpHG
  - Allerdings nur gegen Gesellschaft
  - Gegen Vorstände etc. nur aus BGB möglich (§ 826, §§ 823 II iVm § 400 AktG)

# Anlasspublizität

- Über- und Unterschreiten von Beteiligungsschwellen durch Aktionäre, § 21 WpHG
- 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 und 75 %
  - Markt soll Paketbildung und mögliche Übernahmepläne erkennen können (bis 30%)
  - Bekämpfung des „Anschleichens“
- Höhere Schwellen in der AG rechtlich relevant:
  - 25% -> Sperrminorität
  - 50% -> Mehrheitsbeschlüsse in der HV
  - 75% -> Möglichkeit, Verschmelzung, Beherrschungsvertrag oder Sonderausschüttung durchzusetzen. Möglichkeit zur ao. Abwahl des AR.
- Rechtsfolge:
  - Behördlich: Bußgelder, „naming and shaming“ durch BaFin
  - Gesellschaftsrechtlich: Stimmverbot, uU Verlust der Dividende
    - Abstimmung kann rechtlich fehlerhaft sein